

184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (22 der Beilagen): Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Grundsätze, die für die Gestaltung der Studien und Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen richtungweisend sein sollen, und jene Bestimmungen, die für alle Hochschulen und Studienrichtungen in gleicher Weise gelten sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Juni 1966 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Dem Unterausschuß gehörten von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Gruber, Harwalik (Vorsitzender) und Dipl.-Ing. Dr. Leitner, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Kleiner und Dr. Stella Klein-Löw sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Scrinzian.

Der erwähnte Unterausschuß hat in insgesamt neun vielstündigen Sitzungen, denen wiederholt Experten beigezogen wurden, die Regierungsvorlage einer intensiven Beratung unterzogen. Abgeordneter Dr. Leitner hat dem Unterrichtsausschuß am 12. Juli 1966 über das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses Bericht erstattet. Der Unterrichtsausschuß hat den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen beraten.

Zu den wesentlichsten Abänderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 2 lit. c:

Als ein Ziel der Hochschulstudien wurde in der Regierungsvorlage die Erwerbung erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der menschlichen Gesellschaft herausgestellt. Der Ausschuß war der Meinung, daß an dieser Stelle auch ein Hinweis auf die Gebote der Toleranz und die Verantwortlichkeit gegenüber der Republik Österreich eingefügt werden soll.

Zu § 3:

Neugestaltet wurde die Aufzählung der Gegenstände, deren Regelung besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleiben soll. Insbesondere wurde klargestellt, daß diese besonderen Studiengesetze Bestimmungen über die Dauer der Diplomstudien sowie über die Pflichtfächer (Prüfungsfächer) enthalten werden. Die Dauer der Doktoratstudien wurde im § 14 Abs. 7 mit zwei bis vier Semestern begrenzt. Die Neugruppierung des § 3 ergab auch die Notwendigkeit, entsprechende Änderungen in den §§ 14 und 15 vorzunehmen. Ein Hinweis auf das Begutachtungsrecht des Akademischen Rates (§ 69 Hochschulorganisationsgesetz) wurde in § 3 Abs. 4 aufgenommen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Regierungsvorlage wurde dahin ergänzt, daß ausnahmsweise die Immatrikulationswerber, die auf Grund strafgesetzlicher Bestimmungen von der Erwerbung eines akademischen Grades ausgeschlossen sind, zugelassen werden können, wenn aus dem gesamten bisherigen Verhalten des Bewerbers die Aufnahmewürdigkeit erkennbar ist.

Zu § 5 Abs. 2 lit. b:

Der Ausschuß hat die Ersetzung der Worte „der gleichen Fachrichtung“ durch die Worte „des gleichen Faches“ vorgenommen und damit die im Gesetz vorgesehene Lernfreiheit der Studenten noch besonders unterstrichen.

Zu § 5 Abs. 2 lit. d:

Die Frist zur Ablegung von Kolloquien wurde um ein weiteres Semester verlängert.

Zu § 5 Abs. 4:

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Verpflichtung zum Besuch der Lehrveranstaltungen wurde gestrichen, zumal eine Sanktion nicht gegeben war. Der Ausschuß war der Meinung, daß ein Hinweis auf die Pflicht der Studierenden,

sich mit Gewissenhaftigkeit den Studienzielen zu widmen, besser am Platze wäre und den tatsächlichen Gegebenheiten des Studienbetriebes an den Hochschulen entspricht.

Zu § 6 Abs. 1 lit. e:

Notwendig erschien es dem Ausschuss, die Art des bei der Immatrikulation vorzulegenden Gesundheitszeugnisses näher zu umschreiben. In erster Linie ist an die Untersuchung durch einen Studentenarzt gedacht, jedoch sind auch andere qualifizierte Gesundheitszeugnisse, in deren Besitz der Immatrikulationswerber schon sein mag, zugelassen. Hiedurch soll eine bessere Gewähr für das Erkennen ansteckungsgefährlicher Krankheiten unter den Studierenden geschaffen werden. Die Prüfung, ob der Gesundheitszustand des Aufnahmewerbers eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt, wird in jedem Fall der akademischen Behörde obliegen. Die Zulassung wird in Fällen des Vorliegens von Krankheiten, die im Gesundheitszeugnis vermerkt sind, erfolgen können, wenn nach Auffassung der akademischen Behörde im Einzelfall keine Gefährdung der Umgebung anzunehmen ist.

Zu § 6 Abs. 3:

Der Ausschuss nahm eine Klarstellung vor, daß die gleichzeitige Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien auch an verschiedenen Hochschulen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig ist.

Zu § 6 Abs. 5 lit. b:

Die Frist für die amtswegige Exmatrikulation eines Studierenden, der mit seinen Prüfungen unverhältnismäßig lange in Verzug geraten ist, wurde von dem Zweifachen auf das Dreifache der normalen Studienzeit erhöht. Diese Bestimmung soll erst mit dem Inkrafttreten der Studienreform für die einzelnen Studienrichtungen auf die sodann neueintretenden Studierenden beziehungsweise auf diejenigen Studierenden, die sich freiwillig den neuen Vorschriften unterwerfen, angewendet werden. Die Bestimmung des § 45 Abs. 4, die die Anwendung auf alle Studierenden schon vor Erlassung der besonderen Studiengesetze (mit gewissen Modifikationen) vorsah, wurde gestrichen. Betont wird, daß auch der exmatrikulierte Studierende das Recht behält, die versäumte Prüfung nachzuholen, und sodann wieder Anspruch auf Immatrikulation erwirbt. Es soll jedoch in Zukunft ausgeschlossen werden, daß durch ein Scheinstudium verschiedene Vorteile erlangt werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Über die Bestimmungen der Regierungsvorlage hinaus soll die Kollision von Lehrveranstaltungen dann bewilligt werden, wenn sie auf Grund der Studienpläne unvermeidbar ist, und

außerdem, wenn eine Beeinträchtigung des Studienzieles nicht befürchtet werden muß.

Zu § 10 Abs. 4:

Wenn Studierende bei der Inskription einer Lehrveranstaltung wegen Platzmangel zurückgestellt werden müssen, so sollen sie im nächsten Semester jedenfalls berücksichtigt werden.

Zu § 10 Abs. 5:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene fakultative Vidierung durch persönliche Unterschrift des Hochschullehrers soll in modifizierter Form beibehalten werden. Die Einführung bedarf für jede Lehrveranstaltung eines besonderen Beschlusses des Professorenkollegiums und ist nur aus pädagogischen Gründen zulässig. Die Beibehaltung der „Testatpflicht“ in dieser Form erscheint sinnvoll und mag zur Vertiefung des Kontaktes zwischen Lehrenden und Lernenden beitragen. Dagegen ist eine allgemeine Vidierungspflicht bei Massenvorlesungen nicht zweckmäßig.

Zu § 12 Abs. 3:

Der Ausschuss nahm eine Neugliederung der an den Hochschulen durchzuführenden statistischen Erhebungen vor und verschärfte die Geheimhaltungspflicht der mit der Durchführung dieser statistischen Erhebung betrauten Organe. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes verwiesen.

Zu § 15:

Die neue Fassung ergibt sich aus der neuen Fassung des § 3.

Der Ausschuss hat für § 15 Abs. 1 die Fassung gewählt „das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für jede Studienrichtung eine Studienordnung zu erlassen...“. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Studienordnung sich sowohl auf das besondere Studiengesetz als auch auf das Allgemeine Hochschulstudiengesetz gründet, wobei das besondere Studiengesetz als die *lex specialis* gilt.

In allen jenen Gegenständen, in welchen das besondere Studiengesetz keine eigene Aussage enthält, ist die Studienordnung direkt vom Allgemeinen Hochschulstudiengesetz als der Generalnorm abzuleiten.

Zu § 16 Abs. 7:

Bei den Praktika wurden die Gerichtsbehörden als besonders wichtige Praxismöglichkeiten ausdrücklich erwähnt.

Zu § 17 Abs. 5:

Eingefügt wurde, daß der Österreichischen Hochschülerschaft zur Begutachtung eines Stu-

dienplanes eine angemessene Frist einzuräumen ist.

Zu § 18 Abs. 6:

Hervorgehoben wurde, daß Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen mit Rücksicht auf berufstätige Teilnehmer nach Möglichkeit in den Abendstunden anzusetzen sind. Es sei bemerkt, daß schon jetzt mehrere Hochschulen eine Reihe von Lehrveranstaltungen im Rahmen der ordentlichen Studien auch in den Abendstunden abhalten.

Zu § 20:

Die Einrechnung von Semestern in die vorgeschriebene Studiendauer soll, auch wenn die vorgesehene Mindeststundenzahl nicht erreicht wurde, möglich sein, wenn der Studierende wegen Platzmangel nicht oder nicht rechtzeitig eine vorgeschriebene Lehrveranstaltung besuchen konnte. Sinngemäß soll dies auch für allenfalls außerhalb der Hochschule zu absolvierende Praktika gelten.

Zu § 21 Abs. 3:

Die Vorschrift, wonach das einer Diplomprüfung oder einem Rigorosum oder der Einreichung einer Diplomarbeit oder Dissertation vorangehende Semester an der betreffenden Hochschule zurückgelegt werden muß, soll dann nicht gelten, wenn der Studierende dem Betreuer seiner Diplomarbeit oder Dissertation an eine andere Hochschule folgt.

Zu § 23:

Ein neuer Absatz 3 bezeichnet die Arten der Prüfungen nach ihrer Durchführung (Einzelprüfungen, Gesamtprüfungen).

Zu § 24 Abs. 3:

Der Ausschuß war der Meinung, daß Gesamtprüfungen, wie Diplomprüfungen und Rigorosen, nicht, wie dies die Regierungsvorlage vorsah, grundsätzlich in der Form von Einzelprüfungen abzuhalten sind. Der Ausschuß war vielmehr der Meinung, daß für solche Prüfungen die kommissionelle Abhaltung vorzuziehen sei, da sie eine gerechte Beurteilung in einem höheren Maße sicherstellt, als eine Einzelprüfung. Der Ausschuß war allerdings im Sinne der Regierungsvorlage der Meinung, daß verschiedene Formen der Abhaltung von Prüfungen grundsätzlich zulässig sein sollen. Der neugestaltete § 3 ordnet an, daß die Art der Abnahme der Prüfungen in den besonderen Studiengesetzen gesondert geregelt wird.

Zu § 24 Abs. 5:

Ein Mindest- und ein Höchstzeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer

Prüfung wurde festgesetzt. Das vorgeschlagene Ausmaß von zwei Wochen bis drei Monaten nimmt sowohl auf eine allenfalls notwendige, besondere Prüfungsvorbereitung des Studenten, als auch auf den für die Korrektur schriftlicher Arbeiten notwendigen Zeitraum Rücksicht.

Zu § 24 Abs. 6:

Es wurde generell ausgesprochen, daß alle Prüfungen öffentlich sind.

Zu § 25 Abs. 1:

Der Ausschuß war der Meinung, daß es sich bei der Diplomarbeit keineswegs in allen Fällen um eine größere schriftliche Arbeit handeln wird. Es kommen vielmehr auch konstruktive, experimentelle und graphische Arbeiten in Betracht. Der Ausdruck „wissenschaftliche“ Arbeit erschien daher nicht am Platze, da er nur auf eine schriftliche Arbeit hinweist. Die Diplomarbeit wird sich selbstverständlich in allen ihren Formen wissenschaftlicher Methoden zu bedienen haben, aber der Ausrichtung der Diplomstudien hinsichtlich der Berufsvorbildung entsprechend die Lösung praktischer Aufgaben zum Ziele haben.

Zu § 25 Abs. 2:

Auch der vom Ausschuß beschlossene Text hält daran fest, daß für die Erwerbung des Doktorates eine Dissertation zu fordern ist. Es wird jedoch im Rahmen des besonderen Studiengesetzes für das Studium der Medizin noch eingehend zu prüfen sein, ob diese Forderung für diese Studienrichtung, die eine abweichende Struktur aufweist, aufrechterhalten werden kann, oder ob an die Stelle der Dissertation eine andere Anforderung an die künftigen Doktoren der Medizin zu stellen sein wird. In den besonderen Studiengesetzen können abweichende Regelungen festgesetzt werden, ohne daß dies im vorliegenden Gesetzentwurf eines Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes ausdrücklich bestimmt werden müßte.

Zu § 26 Abs. 4:

Dem Ausschuß erschien es nicht möglich, die Ausübung eines Lehrauftrages in allen Fällen zu einer Bedingung für die Funktion eines Prüfungskommissärs bei Diplomprüfungen zu statuieren. Der Ausschuß war vielmehr der Meinung, daß eine solche Empfehlung vorzuziehen sei und genügen müßte. Es sei auch auf die Bestimmung des § 16 Abs. 9 verwiesen, wonach Prüfungskommissäre, die nicht Hochschullehrer sind, bevorzugt Lehraufträge für Übungen und Praktika erhalten sollen.

Zu § 26 Abs. 5:

Der Ausschuß hielt es für notwendig, Bestimmungen aufzunehmen, die es ermöglichen, bei

Prüfern, die nicht Hochschulprofessoren sind, die Disziplinarvorschriften, welche für Hochschulprofessoren gelten, sinngemäß anzuwenden.

Zu § 29 Abs. 2:

Dem Ausschuß erschien es wünschenswert, den Kalkül „mit Auszeichnung bestanden“ beizubehalten. Er war außerdem der Meinung, daß die vorgeschlagene fünfstufige Notenskala zwar für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern durchaus geeignet ist, meinte aber, daß als Gesamtnote einer aus mehreren Fächern bestehenden Prüfung die Kalküle „nicht bestanden“, „bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“ vorzuziehen sind.

Zu § 30 Abs. 1:

Die Regierungsvorlage sah für alle Prüfungen nur eine zweimalige Wiederholung vor. Der Ausschuß war der Meinung, daß für Einzelprüfungen auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrung generell eine dreimalige Wiederholung zuzulassen wäre. In Ausnahmefällen sollte auch eine weitere Wiederholung, allerdings nur bei Vorliegen besonderer Gründe, durch Beschluß der zuständigen akademischen Behörde und als letzte mögliche Wiederholung durch Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht eingeräumt werden.

Zu § 30 Abs. 7:

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage hat der Ausschuß die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zwecks Verbesserung der Note gestattet.

Zu § 33 Abs. 1:

Dem Ausschuß schien es zweckmäßig, statt des Wortes „festzustellen“ das Wort „zu beurkunden“ zu verwenden. Eine Abänderung der Fassung des § 43 Abs. 4 nahm der Ausschuß nach eingehender Beratung nicht vor. § 43 Abs. 4 entspricht daher dem Wortlaut der Regierungsvorlage.

Zu § 34 Abs. 3:

Die Bestimmung, daß die Verleihung des akademischen Grades unzulässig ist, wenn der Kandidat entmündigt ist, wurde gestrichen. Nach Meinung des Ausschusses wären allenfalls einschlägige Bestimmungen in die Entmündigungsordnung, aber nicht in die Hochschulstudiengesetze aufzunehmen.

Zu § 37:

Der Ausschuß hat sich für die Streichung der Bestimmung des § 37 Abs. 2 lit. b der Regierungsvorlage entschieden, da es nicht angängig erscheint, einen Widerruf eines verliehenen akademischen Grades vorzusehen, wenn derjenige, dem der akademische Grad verliehen wurde, diesen nicht erschlichen hat. Eine solche Bestimmung erschien dem Ausschuß auch in Widerspruch zu § 68 AVG. zu stehen.

Zu § 38:

Der Ausschuß war der Meinung, daß keine Verpflichtung zur Führung eines akademischen Grades konstituiert werden sollte. Er möchte vielmehr im Führen des akademischen Grades ein Recht sehen, von dem der Träger nach seinem Belieben Gebrauch machen kann.

Zu § 45:

Den Ergebnissen der Ausschußberatungen entsprechend und unter Berücksichtigung der zahlreichen Abänderungen der Regierungsvorlage, die der Ausschuß vorgenommen hat, wurden die Übergangsbestimmungen neugegliedert und teilweise ergänzt.

Zu § 45 Abs. 6:

Der Ausschuß tritt dafür ein, die Anwendung des § 29 auf Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des besonderen Studiengesetzes für ihre Studienrichtung begonnen haben, nicht zu verfügen. Für solche Studierende sollen vielmehr die derzeit geltenden Studienvorschriften unbedingt weitergelten, darunter auch die Vorschriften über die Benotung und über die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juli 1966 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Zankl, Dr. Kummer, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Scrinzi, Dr. Hertha Firnberg und Kulhanek sowie der Ausschußobmann und der Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1966

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Berichterstatte

Harwalik
Obmann

**Bundesgesetz vom über
die Studien an den wissenschaftlichen Hoch-
schulen (Allgemeines Hochschul-Studien-
gesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Ziele

(1) Die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955 in der jeweils geltenden Fassung), im folgenden kurz als „Hochschulen“ bezeichnet, sind:

- a) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
- b) die Verbindung von Forschung und Lehre;
- c) die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden (§ 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 3);
- d) die Lernfreiheit (§ 5);
- e) das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
- f) die Autonomie der Hochschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Studien an den Hochschulen haben folgenden Zielen zu dienen:

- a) der Entwicklung der Wissenschaften und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
die Studien dienen über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen;

- b) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung:
die Studierenden haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen;
- c) der Bildung durch Wissenschaft:
die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen;
- d) der Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft (§ 18 Abs. 4 und 5).

§ 2. Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei (§§ 9 und 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes). Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen (§ 16) so einzurichten und den Lehrstoff so zu

bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 14 Abs. 5 und 7) ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen.

(2) Die Inhaber der Lehrkanzeln (§ 58 Hochschul-Organisationsgesetz) sowie die Vorstände der Institute und Kliniken (§ 59 Hochschul-Organisationsgesetz) haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen geleiteten Lehr- und Forschungseinrichtungen in zweckmäßiger Weise den im § 1 genannten Grundsätzen und Zielen entsprechen.

(3) Die Professorenkollegien haben im Rahmen ihres autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2, § 38 Abs. 1, § 44 Abs. 2, § 52 Abs. 2 Hochschul-Organisationsgesetz) vorzusorgen, daß die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und der wissenschaftlichen Methoden berücksichtigt wird.

(4) Bei Festsetzung der Studienordnungen (§ 3 Abs. 2 und § 15), der Studienpläne (§ 3 Abs. 2 und § 17) und des Ausmaßes der Lehrverpflichtungen ist auf die Sicherung der Forschungstätigkeit der Angehörigen des Lehrkörpers Bedacht zu nehmen. Verursacht die Durchführung der Studienordnungen und Studienpläne eine unzumutbare Belastung der Angehörigen des Lehrkörpers bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, wird insbesondere ihre Forschungstätigkeit und ihre Lehrtätigkeit behindert, so hat die zuständige akademische Behörde in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Hochschul-Organisationsgesetz) die für die Sicherung des ordnungsgemäßen Forschungs- und Studienbetriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die darüber hinaus notwendigen Anträge zu stellen. Das Bundesministerium für Unterricht hat die zur Gewährleistung dieser Sicherung erforderlichen personellen, finanziellen und allenfalls organisatorischen Maßnahmen vorzusehen und die entsprechenden legislativen Maßnahmen vorzubereiten.

§ 3. Gestaltung der Studienvorschriften

(1) In Verbindung mit den in diesem Bundesgesetz enthaltenen allgemeinen, für alle Studien in gleicher Weise geltenden Vorschriften bleibt die grundsätzliche Regelung der folgenden Angelegenheiten den besonderen Studiengesetzen für die einzelnen Gebiete der Wissenschaften (Studienrichtungen) vorbehalten:

- a) die Bezeichnung der jeweiligen Studienrichtung;
- b) die Zahl der Studienabschnitte (§ 14);
- c) die Dauer der Diplomstudien (§ 14 Abs. 5);
- d) die Umschreibung der Studienziele der einzelnen Studienabschnitte und die Aufzählung der Pflichtfächer (Prüfungsfächer) der Diplomprüfungen und der Rigorosen (§§ 15 Abs. 4, 23, 24);

- e) die Art der Diplomarbeiten (§ 25 Abs. 1);
- f) die Anzahl und die Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen (§ 23);
- g) die Durchführung der Prüfungen (§ 24 Abs. 3, 4 und 6);
- h) die Benennung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) und der Berufsbezeichnungen (§ 14 Abs. 5).

(2) Das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Durchführung der ordentlichen Studien durch Verordnung näher zu regeln (Studienordnungen, § 15). Die zuständige akademische Behörde hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen Studienplan (§ 17) zu erlassen.

(3) Die besonderen Studiengesetze, die Studienordnungen und die Studienpläne haben die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten; sie sind den Erfordernissen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Fortbildung in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen.

(4) Die zuständige akademische Behörde (§ 15 Abs. 2) und die Rektorenkonferenz (§ 68 Hochschul-Organisationsgesetz) haben im Sinne des Abs. 3 die Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze und Studienordnungen vorzuschlagen. Solche Anträge sind ausführlich zu begründen. Das Bundesministerium für Unterricht hat zur Behandlung von Vorschlägen, welche die Erlassung oder Abänderung besonderer Studiengesetze betreffen, sonst bei allgemeiner Bedeutung des Gegenstandes, Beratungen einzurufen, zu denen die Vertreter der akademischen Behörden der betreffenden Hochschulen (Fakultäten) (§ 15 Abs. 2), die Vertreter der Rektorenkonferenz, des akademischen Rates (§ 69 Hochschul-Organisationsgesetz) und der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 2 Abs. 4 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 174/1950) einzuladen sind. Wird die Mitwirkung anderer Hochschulen (Fakultäten), der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie oder deren Institute vorgesehen, so sind auch die Vertreter dieser Institutionen zu hören und zu den Beratungen einzuladen. Bereitet das Bundesministerium für Unterricht gemäß Abs. 3 die Erlassung oder Abänderung von besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen selbst vor, so ist in gleicher Weise vorzugehen.

(5) Durch Bundesgesetze festgelegte sonstige Rechte zur Antragstellung, zur Begutachtung und zur Beratung bleiben unberührt.

II. ABSCHNITT

Studierende (Hörer)

§ 4. Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentlicher Hörer durch Immatrikulation (§ 6), die Aufnahme als Gasthörer (§ 9 Abs. 1) oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs. 2) durch den Rektor.

(2) Es besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9) erbracht werden.

(3) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber

- a) infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt (§ 6 Abs. 2 lit. e);
- b) auf Grund strafgesetzlicher Vorschriften unfähig ist, einen akademischen Grad zu erwerben, es sei denn, daß der Rektor unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Verhaltens des Bewerbers erkennt, daß der Bewerber trotz der Verurteilung aufnahmewürdig ist.

(4) Die oberste akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel Dienststellen der Hochschule (VI. Abschnitt des Hochschul-Organisationgesetzes) mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Studierenden, Lernfreiheit

(1) Die ordentlichen Hörer (§ 6), die außerordentlichen Hörer (§ 9 Abs. 2) und die Gasthörer (§ 9 Abs. 1) haben, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen Abweichungen ergeben, gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit. Sie umfaßt:

- a) das Recht, an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen frei zu wählen, zu inskribieren (§ 10) und zu besuchen. Einschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen sind zulässig, wenn die Anzahl der Plätze begrenzt ist (§ 10 Abs. 4) oder wenn zum Verständnis der Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse (§ 10 Abs. 3) erforderlich sind;
- b) das Recht, zwischen den Angehörigen des Lehrkörpers bei Inskription von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen;

c) das Recht, nach Maßgabe des § 10 gleichzeitig auch an verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren;

d) das Recht, über den Stoff der inskribierten Lehrveranstaltungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abzulegen;

e) das Recht, die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule, an der sie aufgenommen worden sind, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen;

f) das Recht, als ordentliche Hörer das Thema ihrer Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;

g) das Recht, als Bewerber um das Doktorat (§ 13 Abs. 1 lit. b) das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer ihrer Studienrichtung vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen;

h) das Recht, als ordentliche Hörer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen zu Prüfungen (IV. Abschnitt) sowie zur Erwerbung akademischer Grade (V. Abschnitt) zugelassen zu werden.

(3) Die ordentlichen Hörer haben ihre Studien nach den Vorschriften der besonderen Studiengesetze, der Studienordnungen und der Studienpläne einzurichten. Die Studienordnungen haben den ordentlichen Hörern die Möglichkeit einzuräumen, neben den Pflichtfächern (§ 15 Abs. 4) aus einer Anzahl weiterer Fächer eines oder mehrere zu wählen (Wahlfächer, § 15 Abs. 4) sowie über das für das Fachstudium erforderliche Maß hinaus weitere Lehrveranstaltungen als Freifächer zu besuchen (§ 17 Abs. 2 lit. c).

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, sich den Studienzielen (§ 1 Abs. 2) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen (§ 59 Abs. 5 und § 61 Abs. 4 Hochschul-Organisationgesetz) einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

§ 6. Ordentliche Hörer

(1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums (§ 13) und die Zulassung zu den hiefür vorgesehenen Prüfungen anstrebt, hat sich um Aufnahme als ordentlicher Hörer in der Form der Immatrikulation an der für die Studienrichtung zuständigen Hochschule (§ 15 Abs. 2) zu bewerben.

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- b) den Nachweis der Hochschulreife (§ 7 Abs. 1 bis 3, 5 und 6) oder die Studienberechtigung gemäß § 7 Abs. 4 besitzt;
- c) den in § 7 Abs. 7 bis 9 vorgesehenen Nachweis der besonderen Eignung erbringt;
- d) ein Leumundszeugnis vorlegt, das nicht älter als sechs Monate ist. Die Vorlage entfällt, wenn eine Reifeprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 4 nicht länger als sechs Monate zurückliegt;
- e) ein Gesundheitszeugnis vorlegt, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate ist. In diesem Gesundheitszeugnis ist insbesondere das Freisein von offener Tuberkulose und von Keimen anzeigepflichtiger Krankheiten zu bescheinigen. Das Gesundheitszeugnis ist von einem von der Österreichischen Hochschülerschaft bestellten Studentenarzt auszustellen. Einem solchen Gesundheitszeugnis ist ein von einem Amtsarzt, Schularzt oder einem Arzt des Bundesheeres ausgestelltes Gesundheitszeugnis gleichzuachten;
- f) bei Übertritt von einer anderen Hochschule die Abgangsbescheinigung (§ 11 Abs. 1) oder Abschlußbescheinigung (§ 11 Abs. 2) vorlegt.

(3) Die Immatrikulation hat nur an einer Hochschule zu erfolgen; die gleichzeitige Absolvierung mehrerer ordentlicher Studien auch an verschiedenen Hochschulen ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

(4) Die Immatrikulation ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(5) Die Immatrikulation erlischt (Exmatrikulation), wenn der ordentliche Hörer

- a) beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
- b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription unterläßt und auch keine Prüfungen ablegt oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosos, auch nach der dreifachen in den Studienvorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzu legen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der

anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten Krankheit und Schwangerschaft, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der Kandidat nicht verschuldet hat;

- c) sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen hat;
- d) eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 30 Abs. 1) nicht bestanden hat;
- e) in einem Disziplinarverfahren mit dem Ausschluß bestraft wurde.

(6) Die Immatrikulation ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn ein im § 4 Abs. 3 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.

§ 7. Nachweis der Hochschulreife und der besonderen Eignung

(1) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer allgemeinbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(2) Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule auf Grund der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung inländischer berufsbildender höherer Schulen richtet sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962.

(4) Die durch eine Berufsreifeprüfung erworbene Berechtigung zum Besuch einer Hochschule ist durch die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, geregelt.

(5) Inländer, die an einer ausländischen Lehranstalt ein Reifezeugnis erworben haben, sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn das Reifezeugnis von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen höheren Lehranstalt anerkannt wird.

(6) Ausländer (Staatenlose) sind als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein

Reifezeugnis vorlegen, das die Hochschulreife nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, und nach den österreichischen Vorschriften nachweist, oder wenn sie ein diesem nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis erworben haben. Die Immatrikulation erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben. Die Immatrikulation ist unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 zu verweigern, wenn die Zulassung zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums im Heimatland des Bewerbers mangels des erforderlichen Studienerfolges nicht statthaft wäre.

(7) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen Lehranstalt nicht gleichwertig, so hat er vor Beginn des ordentlichen Studiums die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse und Hochschullehrgänge (§ 18) verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, so kann er zu dessen Fortsetzung im Inland unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb einer angemessenen Frist abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses die zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land. erforderliche Hochschulreife, so kann die zuständige akademische Behörde genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind.

(8) Ist es zweifelhaft, ob ein ausländischer (staatenloser) Bewerber die deutsche Sprache in einem genügendem Ausmaß beherrscht, so ist ihm aufzutragen, vor Beginn des ordentlichen Studiums die Hochschul-Sprachprüfung (§ 28 Abs. 2 lit. a) aus der deutschen Sprache abzulegen. Die Inskription ist von der positiven Beurteilung dieser Prüfung abhängig zu machen.

(9) Erfordert die gewählte Studienrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Reifezeugnisse und Prüfungen (Abs. 1—8) nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, nach den Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und Studienordnungen Ergänzungsprüfungen abzulegen.

(10) Ordentlichen Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen nicht rechtzeitig ablegen, dürfen inskribierte Semester bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen nicht angerechnet werden (§ 20).

(11) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden durch die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 nicht berührt.

§ 8. Beurlaubung und Studienbehinderung

(1) Ordentliche Hörer sind auf Ansuchen, insbesondere zum Studium im Ausland oder zwecks Durchführung wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeit, vom Rektor auf die Dauer von höchstens sechs Semestern zu beurlauben.

(2) Eine Behinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b) ist der Beurlaubung gleichzuhalten.

(3) Beurlaubte ordentliche Hörer bleiben immatrikuliert (§ 6 Abs. 1). Sie sind zu Diplomprüfungen und Rigorosen nach Maßgabe der Bestimmungen der besonderen Studiengesetze und der Studienordnungen auch zuzulassen, wenn sie das der Prüfung unmittelbar vorangehende Semester an einer ausländischen Hochschule zurückgelegt haben (§ 21 Abs. 3).

§ 9. Studien der Gasthörer und der außerordentlichen Hörer

(1) Absolventen einer Hochschule, die ein ordentliches Studium durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abgeschlossen haben und auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünschen, ohne ein neues ordentliches Studium (§ 13 Abs. 1) durchzuführen, sind als Gasthörer aufzunehmen.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünschen, sind als außerordentliche Hörer aufzunehmen, sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen. Für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gemäß § 18 Abs. 3 kann die Altersgrenze nach Maßgabe des Ausbildungszieles auf das vollendete 15. Lebensjahr herabgesetzt werden.

(3) Die außerordentlichen Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe der verfügbaren Plätze (§ 10 Abs. 4) aufzunehmen. Die Aufnahme ist im Studienbuch (§ 10 Abs. 2, 4 und 5) zu beurkunden.

(4) Außerordentliche Hörer und Gasthörer sind zu den für ordentliche Studien (§ 13 Abs. 1) eingerichteten Prüfungen nicht zugelassen. Sie sind jedoch berechtigt, Kolloquien (§ 23 Abs. 4), Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 7 bis 9) sowie Prüfungen im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen (§§ 18 und 23 Abs. 6) abzulegen.

(5) Die Vorschriften der §§ 4 und 6 gelten sinngemäß.

§ 10. Inskription

(1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen (Inskription) ist zu Beginn jedes Semesters während der gemäß § 19 Abs. 3 festgesetzten Fristen durchzuführen. Die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß neben ganz- oder halbtägigen Übungen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen einzelne andere Lehrveranstaltungen inskribiert werden, oder daß die Kollision auf Grund der jeweiligen Studienpläne unvermeidbar ist. Darüber hinaus können geringfügige Kollisionen bewilligt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Studienzieles nicht zu befürchten ist.

(2) Die Studierenden haben die Art der inskribierten Lehrveranstaltung (§ 16 Abs. 1), ihren Gegenstand und den Namen ihres Leiters in das Studienbuch einzutragen. Die Quästur hat alle Eintragungen zu überprüfen und die von den Studierenden zu entrichtenden Hochschultaxen einzuheben.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so hat die zuständige akademische Behörde im Studienplan die Inskription von der Ablegung eines Kolloquiums (§ 23 Abs. 4) oder von der Vorlage eines Zeugnisses über den Besuch oder den erfolgreichen Abschluß einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

(4) Durch die Einrichtung von Parallelveranstaltungen ist vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können (§ 2 Abs. 1). Bei Platzmangel sind die ordentlichen Hörer vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Inskription hat in einem solchen Fall nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder, wenn dies vorher angekündigt wurde, nach Leistungsgraden zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldetermin jedenfalls zu berücksichtigen. Die Erlaubnis zum Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist auf Wunsch des Vortragenden oder Leiters während der Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3) vom Studierenden persönlich einzuholen.

(5) Die Inskription der Lehrveranstaltung ist im Studienbuch zu beurkunden. Das Studienbuch ist am Beginn und am Ende des Semesters innerhalb der im Studienplan festgelegten Fristen (§ 17 Abs. 3) dem Vortragenden oder dem Leiter jener Lehrveranstaltung persönlich zur Vidierung vorzulegen, für die das zuständige Professorenkollegium eine Vidierung aus pädagogischen Gründen beschließt. Wird eine Vidierung durch persönliche Unterschrift vorgesehen, so ist in der An-

kündigung der Lehrveranstaltung im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen auf diese Pflicht hinzuweisen.

(6) Dem Studierenden ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise verlängert wird. Der Ausweis gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule und der Inskription.

§ 11. Abgang von der Hochschule

(1) Verläßt ein ordentlicher Hörer die Hochschule vor Beendigung seiner Studien, so ist ihm auf Antrag vom Rektor eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Verläßt ein ordentlicher Hörer die Hochschule nach Ablegung der für seine Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen, so ist ihm auf Antrag vom Rektor eine Abschlußbescheinigung (Absolutorium) auszustellen.

(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der besuchten Semester, alle für die Studienrichtung vorgeschriebenen Prüfungen, zu denen der ordentliche Hörer angetreten ist, und deren Noten sowie den Vermerk zu enthalten, ob sein Verhalten an der Hochschule den akademischen Vorschriften gemäß war.

(4) Die Ausfolgung einer Abgangs- und Abschlußbescheinigung ist aufzuschieben, bis der ordentliche Hörer die ihm durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 12. Durchführung der Immatrikulation und Inskription

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs. 1 bis 4) und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs. 5) einheitlich zu regeln. Auf die rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

(2) Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der für Aufnahme, Inskription und Hochschüler-Evidenz gebräuchlichen Formblätter und der über die Aufnahme sowie über den Abgang von der Hochschule und den Abschluß der Studien auszustellenden Bescheinigungen sowie Form und Inhalt von Studienbüchern und Ausweisen sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht zu bestimmen.

(3) Anlässlich der Inskription, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung eines

akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91/1965, statistische Erhebungen zulässig über:

- a) Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft des Studierenden;
- b) letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Studierenden vor Beginn des Studiums und Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung;
- c) Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf; Schulbildung der Eltern;
- d) Zahl der Geschwister, in Schulausbildung, Berufsausbildung oder beruflicher Tätigkeit;
- e) Familienstand, Zahl der Kinder des Studierenden; Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten;
- f) berufliche Tätigkeit des Studierenden, Bezug der Studienbeihilfe und von Stipendien;
- g) Vorbildung des Studierenden;
- h) bisherige Studien (Fakultät, Studienrichtung, Studienfächer, Zahl der Semester) und abgelegte Prüfungen.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden beziehungsweise Absolventen sind geheimzuhalten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wesentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird. Weiters können Erhebungen über Studien- und Berufsziele angestellt werden.

III. ABSCHNITT

Studien

§ 13. Ordentliche Studien

- (1) Die ordentlichen Studien sind:
 - a) Diplomstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen und die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades (§ 35) bilden, und
 - b) Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen und die Voraussetzung für die Erlangung des Doktorates (§ 36) bilden.
- (2) Voraussetzung für die Studien, die zum Erwerb des Doktorgrades führen, ist
 - a) die erfolgreiche Absolvierung der Diplomstudien oder
 - b) ein nach Maßgabe der besonderen Studiengesetze nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertiges Studium.

(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen geregelt sind, vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der zuständigen akademischen Behörden zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den Studienordnungen festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügen (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben; der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad festzulegen.

§ 14. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Die Diplomstudien sind in mindestens zwei Studienabschnitten zu gliedern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat vornehmlich die Aufgabe, in die Studienrichtung einzuführen und ihre Grundlage zu erarbeiten, die weiteren Studienabschnitte dienen zur Vertiefung und speziellen Ausbildung (§ 1 Abs. 2 lit. b).

(3) Bei der Aufteilung in mehrere Studienabschnitte ist der systematische Zusammenhang der Fachgebiete einer Studienrichtung zu wahren; Fächer, die für die Studienrichtung eine bloß hilfswissenschaftliche Funktion besitzen, dürfen nicht in selbstständige Studienabschnitte zusammengefaßt werden.

(4) Die Studienabschnitte sind mit Prüfungen abzuschließen (IV. Abschnitt).

(5) Die Studiendauer der Diplomstudien ist nach dem Umfang der Fachbereiche einer Studienrichtung und unter Bedachtnahme auf die Ausbildung in den Grundlagen, auf die Vermittlung der für die Fachgebiete spezifischen Kenntnisse und auf die Durchdringung des Stoffes zu regeln.

(6) Inwieweit für Studienrichtungen, bei denen frühere Studienabschnitte zugleich eine selbstständige Berufsvorbildung vermitteln, als Abschluß dieser Studienabschnitte eine besondere Berufsbezeichnung vorgesehen wird, bleibt den besonderen Studiengesetzen überlassen.

(7) Die Doktoratsstudien bestehen aus einem Studienabschnitt; seine Dauer ist in den Studienordnungen unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 nicht kürzer als zwei Semester und nicht länger als vier Semester zu bemessen.

§ 15. Studienordnungen

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Ver-

bindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für jede Studienrichtung eine Studienordnung zu erlassen (§ 3 Abs. 2), doch können Studienordnungen mehrere Studienrichtungen umfassen, wenn wegen der fachlichen Zusammengehörigkeit der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht.

(2) Die Studienordnungen haben die Hochschulen (Fakultäten) zu bezeichnen, denen nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Gebiete der Wissenschaften die Einrichtung der ordentlichen Studien obliegt. Erfordern Studienrichtungen die Mitwirkung mehrerer Hochschulen (Fakultäten), allenfalls auch die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie, so haben die einzelnen Studienordnungen die Hochschulen (Fakultäten) oder Akademien zu bezeichnen, denen die Durchführung der Studienordnungen gemeinsam obliegt.

(3) Die Studienordnungen haben unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 4) sowie die in jedem Semester zu inskribierende Mindestzahl von Wochenstunden gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 14 festzusetzen. Für das Studium der Wahl- und Freifächer ist ausreichend Zeit zu gewähren.

(4) Die Zusammenstellung der Fachgebiete (Fächer), deren Studium in den einzelnen Studienabschnitten Pflicht ist und in denen Kenntnisse durch Prüfungen nachgewiesen werden müssen (Pflichtfächer), ist in die Studienordnungen aufzunehmen. Nur jene Fachgebiete (Fächer) sind zu Pflichtfächern zu erklären, deren Pflege für die Erreichung des Lehrzieles einer Studienrichtung unerlässlich ist. Neben solchen sind Fächer vorzusehen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung ergänzen und aus denen der Studierende eines zu wählen hat (Wahlfächer). Eine solche Wahlmöglichkeit ist für jede Studienrichtung wenigstens einmal vorzusehen. Für die gewählten Fächer gelten sodann die Bestimmungen der Pflichtfächer.

(5) Die Studienordnungen haben neben Lehrveranstaltungen für die Fachgebiete und deren Hilfswissenschaften auch Lehrveranstaltungen einzurichten, welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen (§ 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c).

(6) In die Kundmachung der Studienordnungen können alle für eine Studienrichtung bedeutenden gesetzlichen Vorschriften aufgenommen werden.

§ 16. Lehrveranstaltungen

(1) Von der zuständigen akademischen Behörde sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17

Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare und Privatissima (Abs. 2),
- b) Vorlesungen (Abs. 3),
- c) Proseminare und Übungen (Abs. 4),
- d) Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 5),
- e) Konversatorien (Abs. 6),
- f) Praktika (Abs. 7),
- g) Exkursionen (Abs. 8).

(2) Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungseminare. Der Leiter solcher Lehrveranstaltungen hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 die Zahl der Teilnehmer so weit zu beschränken, als es pädagogisch erforderlich ist.

(3) Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichsten Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen und aus Forschungsgebieten zu berichten.

(4) Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Diplomstudien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

(5) Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen. Repetitorien sind Wiederholungskurse für Diplomstudien, die den gesamten Stoff der Vorlesungen umfassen. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Frage und Antwort gestaltet werden.

(6) Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

(7) Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Hochschule keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten. Die Dienststellen des Bundes sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

(8) Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichtes bei.

(9) Zur Abhaltung von Übungen (Abs. 4) und Praktika (Abs. 7) sind insbesondere auch die gemäß § 26 Abs. 4 zu Prüfungskommissären bestellten Personen durch Erteilung besonderer Lehraufträge heranzuziehen.

(10) Bei der Gestaltung der Studienpläne ist darauf zu achten, daß jedenfalls für die Pflicht- und Wahlfächer einer Studienrichtung Übungen oder Proseminare und Seminare veranstaltet werden. Für Bewerber um einen Doktorgrad sind besondere Lehrveranstaltungen, wie Privatissima, Seminare (Abs. 1) und Spezialvorlesungen (Abs. 3) einzurichten.

§ 17. Studienpläne

(1) Die zuständige akademische Behörde hat auf Grund der besonderen Studiengesetze in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und unter Berücksichtigung der Studienordnungen für jede Studienrichtung einen Studienplan zu erlassen. Die Erlassung des Studienplanes fällt in den autonomen Wirkungsbereich (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz). Die Regelung über Pflicht- und Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Studienplan den Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entspricht, weder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes noch den Bestimmungen des in Betracht kommenden besonderen Studiengesetzes widerspricht und die in Betracht kommende Studienordnung berücksichtigt.

(2) Die Studienpläne haben für die Vollständigkeit der Lehrgebiete einer Studienrichtung (§ 26 Abs. 2 lit. e, § 30 Abs. 2 lit. a, § 38 Abs. 1 lit. f, § 44 Abs. 2 lit. a, § 52 Abs. 2 lit. 1 Hochschul-Organisationsgesetz) vorzusehen. Sie haben insbesondere vorzusehen:

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;
- d) die Praktika, die als Pflichtveranstaltungen in jenen Fachgebieten zu besuchen sind, in denen für die Erreichung des Lehrzieles praktisches oder handwerkliches Können erforderlich ist; die Dauer der Praktika unter Berücksichtigung der §§ 2 und 16 Abs. 7; ihre Absolvierung als Vorpraxis, Praxissemester oder Feriapraxis;

e) die Koordinierung der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächer.

(3) Die Studienpläne haben die Fristen für die Ablegung der Kolloquien (§ 23 Abs. 3) gemäß § 10 Abs. 3, die Fristen für die Einholung der Erlaubnis zum Besuch von Lehrveranstaltungen bei beschränkter Zulassung (§ 10 Abs. 4), für die Vidierung von Studienbüchern (§ 10 Abs. 5) und für die Ablegung sonstiger Kolloquien (§ 23 Abs. 3) festzulegen.

(4) Erfordern einzelne Studienrichtungen den Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Ablegung von Prüfungen an anderen Hochschulen (Fakultäten) oder an der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie, so sind die Studienpläne im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden dieser Anstalten zu erlassen.

(5) Der Entwurf des Studienplanes ist dem zuständigen Hauptausschuß (Fachschaftsausschuß) der Österreichischen Hochschülerschaft zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

(6) Die Studienpläne sind außer an der Amtstafel der akademischen Behörde, die sie erlassen hat (§ 25 Abs. 10, § 30 Abs. 4, § 37, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 7, § 51 Hochschul-Organisationsgesetz), auch in besonderen Studienführern und im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen kundzumachen. Dieses Verzeichnis ist jedenfalls einmal im Studienjahr herauszugeben und hat Ort und Zeit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu enthalten.

§ 18. Hochschulkurse und Hochschullehrgänge

(1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 62 Hochschul-Organisationsgesetz) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschulkurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes.

(2) Die zuständige akademische Behörde jener Hochschule (Fakultät), in deren Wirkungsbereich die Vertretung der Fächer fällt, hat den Unterrichtsplan, die Art der Lehrveranstaltungen, die allenfalls erforderlichen Vorkenntnisse, die Aufnahme sowie Ort und Zeit der Veranstaltung

festzulegen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht (§ 62 Hochschul-Organisationsgesetz). Die Bestimmungen des § 17 gelten sinngemäß.

(3) Allgemeine Hochschulkurse und allgemeine Hochschullehrgänge haben vorwiegend praktische Kenntnisse zu vermitteln. Der Abschluß eines ordentlichen Studiums oder ein gleichzeitiges ordentliches Studium sind nicht zu fordern.

(4) Hochschulkurse zur Fortbildung und Hochschullehrgänge zur Fortbildung haben eine ergänzende Ausbildung in bestimmten Fachgebieten neben oder nach einem ordentlichen Studium zu vermitteln.

(5) Hochschulkurse für höhere Studien und Hochschullehrgänge für höhere Studien haben über die ordentlichen Studien hinaus der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vertiefung der Ausbildung und Vermittlung der jeweils neuesten Ergebnisse bestimmter Gebiete der Wissenschaft zu dienen.

(6) Mit Rücksicht auf berufstätige Teilnehmer sind die Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach Möglichkeit in den Abendstunden anzusetzen.

(7) Eingänge aus den für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge vorgeschriebenen Hochschultaxen sind von der zuständigen akademischen Behörde für die Einrichtung und Durchführung der Hochschulkurse und Hochschullehrgänge zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwenden; allfällige Überschüsse sind für andere Unterrichts- und Forschungserfordernisse zu verwenden.

(8) Die Teilnehmer an Hochschulkursen und Hochschullehrgängen haben, wenn sie nicht ordentliche Hörer sind, als Gasthörer oder als außerordentliche Hörer zu inskribieren.

§ 19. Einteilung des Studienjahres

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind von der obersten akademischen Behörde jeder Hochschule nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

(2) Die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimm-

mender Tag im Studienjahr (Rektorstag) sind vorlesungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Prüfungen, Promotionen und Sponsionen können im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit allen betroffenen Angehörigen des Lehrkörpers auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden.

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen von der zuständigen akademischen Behörde festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens vier Wochen zu betragen. Eine nachträgliche Immatrikulation, Inskription oder Bezahlung der Hochschultaxen innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zurückzuführen ist.

§ 20. Einrechnung von Semestern

(1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs. 2 lit. g und § 15 Abs. 4) nur einzurechnen, wenn der Studierende die gemäß § 15 Abs. 3 festgelegte Mindeststundenzahl von Lehrveranstaltungen inskribiert hat und, soweit dies angeordnet worden war, die Vidierung gemäß § 10 Abs. 5 nachweist. Wenn die Mindeststundenanzahl deswegen nicht erreicht wird, weil der Studierende Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz), insbesondere auch wegen Platzmangels (§ 10 Abs. 4), nicht inskribieren oder nicht besuchen konnte, ist das Semester dennoch einzurechnen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für außerhalb der Hochschule (Fakultät) zu absolvierende Praktika (§ 16 Abs. 7).

(2) Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist jenes zu zählen, in dem die Inskription aller für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen vollendet wurde und zu dessen Ende die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die vorgesehenen Vorprüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten als positiv beurteilt wurden.

(3) Ein Semester ist in den nächstfolgenden Studienabschnitt einzurechnen, wenn die den vorhergehenden Studienabschnitt abschließende Prüfung bis zu dem durch die Studienordnung festgesetzten Zeitpunkt abgelegt wurde.

(4) Die an einer inländischen Hochschule ordnungsgemäß (Abs. 1 bis 3) zurückgelegten Semester eines ordentlichen Studiums sind bei der

Fortsetzung des Studiums derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(5) Die Einrechnung der Semester ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

§ 21. Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen

(1) Ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen Hochschule sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den ordentlichen Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

(2) Das einer Diplomprüfung oder einem Rigoroseum einschließlich ihrer Teilprüfungen oder der Einreichung einer Diplomarbeit oder Dissertation unmittelbar vorangehende Semester muß auch in den Fällen der Abs. 1 und 2 an der Hochschule zurückgelegt werden, an der der Studierende um die Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit) ansucht. Diese Beschränkung gilt nicht für Studierende, die dem Betreuer ihrer wissenschaftlichen Arbeit (§ 25) an andere Hochschulen folgen oder von derselben Hochschule zum Studium im Ausland beurlaubt waren (§ 8), oder für Bewerber um einen Doktorgrad, die den vorgeschriebenen Diplomgrad bereits erworben haben (§ 13 Abs. 2 lit. a).

(3) Inwieweit der Besuch von Hochschullehrgängen für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsinstituten oder gleichartige berufliche und außerberufliche Tätigkeiten den für Doktoratsstudien anrechenbaren Studien an Hochschulen gleichwertig sind, hat auf Ansuchen das Bundesministerium für Unterricht nach Art der Forschungstätigkeit des Institutes, nach dessen jeweiligen Forschungsprojekten und nach der Art und dem Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers zu entscheiden. Die zuständige akademische Behörde ist zu hören.

(4) Die an einer inländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule anzuerkennen.

(5) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind von der zuständigen Prüfungskommission oder der zuständigen akademischen

Behörde anzuerkennen, soweit sie den nach der anzuwendenden Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

(7) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs. 3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

IV. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 22. Feststellung des Studien- erfolges

Zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens für die Berufsvorbildung, zum Nachweis der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind Prüfungen (§§ 23 und 24) und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25) vorzusehen.

§ 23. Arten der Prüfungen

(1) Nach ihrer Methode sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) die mündliche Beantwortung der vom Prüfer gestellten Fragen (mündliche Prüfung);
- b) die schriftliche Beantwortung solcher Fragen (schriftliche Prüfung);
- c) praktische, künstlerische oder experimentelle Arbeiten, Konstruktionen oder schriftliche theoretische Arbeiten (Prüfungsarbeiten);
- d) der Erfolg praktischer Tätigkeiten.

(2) Nach dem Zweck sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) Kolloquien (Abs. 4),
- b) Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 7 bis 9),
- c) Vorprüfungen (Abs. 5),
- d) Abschlußprüfungen (Abs. 6),
- e) Diplomprüfungen (Abs. 7),
- f) Rigorosen (Abs. 8).

(3) Nach der Art der Durchführung (§ 24) sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) Einzelprüfungen,
- b) Gesamtprüfungen;
diese können in der Form von Teilprüfungen oder als kommissionelle Prüfungen abgehalten werden.

Die bisherigen Absätze 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung 4 bis 9.

(4) Kolloquien sind freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Lehrveranstaltung.

(5) Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen oder Rigorosen zu dienen.

(6) Abschlußprüfungen sind Prüfungen, die einen Hochschulkurs oder einen Hochschullehrgang (§ 18) abschließen.

(7) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Sie haben der Feststellung des für die wissenschaftliche Berufsvorbildung geforderter Wissens und Könnens zu dienen.

(8) Rigorosen sind Prüfungen, die die Voraussetzung für den Erwerb eines Doktorgrades bilden. Sie schließen die Doktoratsstudien ab und weisen die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten sowie die gründliche Vertrautheit mit dem Fachgebiet und seinen Hauptproblemen nach.

(9) Die Studienordnungen haben vorzusehen, daß die ordentlichen Hörer (§ 6) bei Diplomprüfungen und Rigorosen aus den Pflichtfächern und den Wahlfächern geprüft werden. Es ist den Studierenden freizustellen, sich auch einer Prüfung aus den gewählten Freifächern zu unterziehen.

§ 24. Durchführung der Prüfungen

(1) Prüfungen sind von Einzelprüfern abzuhalten, wenn sie ein Fach betreffen (Einzelprüfung), sie sind von Prüfungssenaten abzuhalten, wenn sie mehrere Fächer umfassen (Gesamtprüfung).

(2) Kolloquien, Ergänzungsprüfungen und Vorprüfungen sind Einzelprüfungen; Diplomprüfungen und Rigorosen sind Gesamtprüfungen (Abs. 3). Abschlußprüfungen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen sind Einzelprüfungen, wenn sie ein Fach, und Gesamtprüfungen, wenn sie mehr als ein Fach umfassen.

(3) Gesamtprüfungen sind grundsätzlich als kommissionelle Prüfungen von Einzelprüfern oder von Einzelprüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungssenats oder vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten. Die besonderen Studiengesetze haben die Art der kommissionellen Prüfungen festzulegen. Sie haben weiters zu bestimmen, in welchen Fällen je nach dem Zusammenhang der Prüfungsfächer oder aus pädagogischen Gründen Gesamtprüfungen als Teilprüfungen von Einzelprüfern anstelle von kommissionellen Prüfungen abzuhalten sind.

(4) Die Studienordnungen haben unter Beachtnahme auf § 3 Abs. 2 lit. j je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a) oder nur schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b) oder in mündlichen und schriftlichen Teilen oder auch in der Form von Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c) abgelegt werden müssen. Die Zu-

lassung zu anderen Prüfungsteilen ist auch von der positiven Beurteilung dieser Arbeiten abhängig zu machen. Die Arbeiten sind je nach der Art der zu lösenden Aufgabe als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeiten anzufertigen. Die das ordentliche Studium abschließende Prüfung hat jedenfalls auch einen mündlichen Prüfungsteil aus jedem Prüfungsgegenstand zu enthalten.

(5) Die Studienordnungen haben nach Art und Umfang der Prüfungsfächer zu bestimmen, in welchen zeitlichen Abständen Gesamtprüfungen zu absolvieren sind, die nicht als kommissionelle Prüfungen abgelegt werden. Kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls innerhalb einer Woche abzuschließen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen.

(6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf Mitglieder des Lehrkörpers und auf Studierende der gleichen Studienrichtung und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl beschränkt werden.

§ 25. Wissenschaftliche Arbeiten: Diplomarbeiten und Dissertationen

(1) Als Voraussetzung zum Erwerb eines Diplomgrades ist eine Diplomarbeit zu fordern. Die Art der Diplomarbeit ist in den besonderen Studiengesetzen festzulegen. Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fache den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun. § 24 Abs. 6 gilt sinngemäß. Dem Hochschulprofessor, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und Abs. 9 ist auch die Wahl eines Themas zulässig, das von einem emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten gestellt wurde; diese Hochschullehrer können die Aufgabe des Betreuers und des Begutachters der Diplomarbeit übernehmen.

(2) Als Voraussetzung zum Erwerb eines Doktorates ist eine Dissertation zu fordern. Diese wissenschaftliche Arbeit hat über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß der Kandidat die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber nach Meinung der zuständigen akademischen Behörde für eine Dissertation, so ist der Kandidat vom Rektor (Dekan) einem seiner Lehrbefugnis

nach zuständigen Hochschulprofessor, im Bedarfsfall auch einem zuständigen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten mit ihrer Zustimmung zuzuweisen.

(3) Die Zulassung zu der das Studium abschließenden Diplomprüfung ist von der Approbation der Diplomarbeit, die Zulassung zu dem das Studium abschließenden Rigorosum ist von der Approbation der Dissertation abhängig zu machen. Bei den das Studium abschließenden Prüfungen hat das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit oder Dissertation zuzuordnen ist, eines der Prüfungsfächer zu sein. Die Dissertation ist darüber hinaus im Rahmen des Rigorosos öffentlich zu verteidigen (*defensio dissertationis*).

§ 26. Prüfer

(1) Der Erfolg von Kolloquien (§ 23 Abs. 4) sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist vom Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung zu beurteilen.

(2) Die Prüfer für Ergänzungsprüfungen und Vorprüfungen sind vom Präses der zuständigen Prüfungskommission (Abs. 3) aus den Angehörigen des Lehrkörpers auszuwählen, wenn nicht die Studienordnung vorsieht, daß die Ergänzungsprüfungen oder Vorprüfungen von den Vortragenden oder Leitern der Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach abzunehmen sind.

(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präses und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom Bundesministerium für Unterricht auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde aus den Mitgliedern des Professorenkollegiums zu bestellen. Die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren, die Honorarprofessoren und Hochschuldozenten sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses und nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörde vom Bundesministerium für Unterricht sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreise der Lehrbeauftragten zu berufen sind.

(5) Der Präses, seine Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer sechsjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präses und seiner Stellvertreter ist unzulässig. Die Bestellung erlischt bei Hochschulprofessoren mit der Emeritierung, sonst mit Ende des Studienjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls aber

mit dem Verlust der Lehrbefugnis. Bei dem gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissären erlischt die Bestellung auch bei Nichtausführung des Lehrauftrages, falls nicht wichtige Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) vorliegen. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

Die Bestellung erlischt bei Hochschulprofessoren mit der Emeritierung, bei anderen Prüfungskommissären mit Ende des Studienjahres, in dem der Betreffende das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über die Bundeslehrer an den Hochschulen, BGBl. II Nr. 334/1934, sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, gelten sinngemäß.

(6) Für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen ist der Abs. 2, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 7 bis 9.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Vorsitzendem und den ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren der Hochschule (Fakultät) als Prüfungskommissären. Im Bedarfsfalle sind auch Honorarprofessoren und Hochschuldozenten der Hochschule (Fakultät), falls auch diese nicht ausreichen, ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren anderer Hochschulen (Fakultäten) als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen.

(8) Die Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. c, § 24 Abs. 4) sind vom Vortragenden oder vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu beurteilen. Bilden sie einen Teil einer Diplomprüfung oder eines Rigorosos, so sind sie vom Prüfer des betreffenden Prüfungsfaches zu beurteilen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Das Mitglied des Lehrkörpers, das den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Die

Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präses neue Begutachter zu bestellen.

(10) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen hat der Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern die einzelnen Prüfungssenate zusammenzusetzen. Er hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen, der für das betreffende Fach die Lehrbefugnis oder einen Lehrauftrag besitzt. Auch der Präses kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt.

§ 27. Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsordnung

(1) Die Zulassung zu Kolloquien und Vorprüfungen ist, abgesehen von dem im Abs. 3 geregelten Fall, von der Inskription der Lehrveranstaltungen abhängig zu machen, die über das Prüfungsfach abgehalten wurden. Die Zulassung zu einer Abschlußprüfung ist vom Besuch des betreffenden Hochschulkurses oder Hochschullehrganges (§ 18) abhängig zu machen.

(2) Die Zulassung zu Diplomprüfungen oder Rigorosen ist von der Inskription der vorgeschriebenen Semester (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 4), der Lehrveranstaltungen über die Pflicht- und Wahlfächer, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien, der positiven Beurteilung allenfalls geforderter Prüfungsarbeiten (§ 24 Abs. 6) und der Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen sowie von der Approbation der Diplomarbeit beziehungsweise der Dissertation abhängig zu machen.

(3) Hat der Kandidat aus wichtigsten Gründen (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) die Inskription einzelner Lehrveranstaltungen versäumt, so hat der Einzelprüfer oder der Präses der zuständigen Prüfungskommission diesen Mangel nachzusehen, wenn der Kandidat ein Kolloquium (§ 23 Abs. 3) über den Inhalt der versäumten Lehrveranstaltung besteht.

(4) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der

Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präses der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(5) Der Präses der Prüfungskommission hat sich an die Reihenfolge der Prüfungsanmeldungen zu halten. Zieht ein Kandidat seine Anmeldung zurück oder erscheint er nicht zur Prüfung, so ist der Präses berechtigt, später gereichte Kandidaten mit ihrer Zustimmung einzuschieben. Die besonderen Studiengesetze haben zu bestimmen, wie viele Kandidaten einem Einzelprüfer oder einem Prüfungssenat für den gleichen mündlichen Prüfungsvorgang zuzuteilen sind.

(6) Der Einzelprüfer oder der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hat das Prüfungsprotokoll entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu führen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei kommissionellen Prüfungen vor Prüfungssenaten hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

(8) Der Beschluß des Senates ist dem Kandidaten mündlich zu verkünden. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind überdies die Gründe kurz anzuführen.

(9) Nähere Regelungen sind durch die Studienordnungen zu treffen.

§ 28. Prüfung aus lebenden Sprachen

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers, zu deren Lehrbefugnis (Lehrauftrag) eine lebende Sprache gehört, sind auf Wunsch jedes sich meldenden Kandidaten berechtigt, Prüfungen aus dieser lebenden Sprache abzuhalten (Hochschul-Sprachprüfung, Universitäts-Sprachprüfung).

(2) Die Prüfung aus lebenden Sprachen hat in zwei Leistungsstufen zu erfolgen:

- a) In der ersten Stufe ist zu fordern: die idiomatisch richtige Aussprache, das einwandfreie Verständnis des gesprochenen und geschriebenen Wortes, der richtige und fließende Gebrauch der Sprache in Wort und Schrift, ein für moderne Texte ausreichender Schatz an Worten und Phrasen sowie die theoretische Kenntnis und praktische Beherrschung der Grammatik;
- b) in der zweiten Stufe ist nach Ablegung der Prüfung erster Stufe mit wenigstens gutem Erfolg zu fordern: die Kenntnis der Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie diejenige des Landes (eines der Länder), in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, und eine ausreichende Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsterminologie in der deutschen und in der fremden Sprache.

§ 29. Noten

(1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der Erfolg der wissenschaftlichen, der schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten und aller Prüfungen ist mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „genügend“, kein Erfolg mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigelegt.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsfächern oder umfaßt sie mehrere Teilprüfungen oder Teile, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach, jede Teilprüfung oder jeder Teil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Die Gesamtnote lautet in diesem Falle auf „bestanden“, anderenfalls auf „nicht bestanden“. Die Gesamtnote hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Prüfungsfach eine schlechtere Note als „gut“ und in mehr als der Hälfte die Note „sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Wenn der Kandidat entgegen der Vereinbarung mit dem Prüfer nicht erscheint oder trotz ordnungsgemäß bekanntgegebenen Termins ohne wichtigen Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) zur Prüfung oder einem Prüfungsteil (§ 24 Abs. 4) nicht antritt, kann er frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin, aber nicht vor Ablauf von drei Monaten zur Prüfung wieder antreten. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem zuständigen Prüfungssenat und bei Einzelprüfungen dem Dekan zu.

§ 30. Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenats und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription von Lehrveranstaltungen, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, ist aufzutragen.

(2) Gesamtprüfungen, die als kommissionelle Prüfungen (§ 24 Abs. 3) abzulegen sind, sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nichtapprobierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt beziehungsweise neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), betragen mindestens zwei Wochen und höchstens ein Jahr. Innerhalb dieser Grenzen werden die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete von Einzelprüfern, Begutachtern oder Prüfungssenaten festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Inskription bestimmter Lehrveranstaltungen durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden.

(4) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung (§ 23 Abs. 1 lit. b) vorgesehen, so hat der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung (Abs. 1), falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetzbar ist, Anspruch auf eine mündliche Prüfung über denselben Prüfungsgegenstand.

(5) Die letzte zulässige Wiederholung aller Prüfungen hat stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Handelt es sich um die letzte Wiederholung einer Einzelprüfung, so hat der Prüfungssenat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen.

(6) Besteht ein Studierender eine Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht oder wird seine wissenschaftliche Arbeit auch bei der letzten zulässigen Vorlage nicht approbiert, so ist er von der Fortsetzung des Studiums oder von der Aufnahme für dasselbe Studium an einer

österreichischen Hochschule ausgeschlossen. Beginnt er ein anderes Studium, so ist eine Anrechnung gemäß § 21 zulässig.

(7) Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zwei Monate, spätestens ein Jahr nach Ablegung dieser Prüfung zulässig. Die bestandene Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

§ 31. Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen oder Teile von Prüfungen sind nicht anzuerkennen und müssen für den Fall der Fortsetzung des Studiums wiederholt werden, wenn seit der zuletzt abgelegten Teilprüfung oder seit dem zuletzt abgeschlossenen Teil der Prüfung mehr als drei Semester verstrichen sind. Wenn ein wichtiger Grund (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz), eine Beurlaubung oder eine Studienbehinderung (§ 8) vorliegt, hat der Präses der zuständigen Prüfungskommission diese Frist zu verlängern.

§ 32. Ungültige Prüfungen

Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist für ungültig zu erklären. Handelt es sich um eine der im § 26 Abs. 1 und 7 erwähnten Prüfungen, so ist hierfür die in Betracht kommende akademische Behörde, sonst der Präses der Prüfungskommission zuständig. Nach Erwerb eines akademischen Grades gilt § 37.

§ 33. Zeugnisse

(1) Das Ergebnis jeder Prüfung sowie der Erfolg der Teilnahme an Seminaren, Privatissima, Proseminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Konversationen ist durch Zeugnisse zu beurkunden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen (§ 24 Abs. 4) oder die sich aus Teilprüfungen (§ 23 Abs. 3 lit. b) zusammensetzen, sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer anzugeben; Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote (§ 29 Abs. 2 letzter Satz) ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind vom Prüfer oder vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Ergänzungsprüfungen, Vorprüfungen, Abschluß- und Diplomprüfungen sowie Rigorosen vom Präses namens der zuständigen Prüfungskommission (§ 26 Abs. 2 bis 6), Zeugnisse über Prüfungen aus lebenden Sprachen (§ 28) vom Rektor (Dekan) auszustellen.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel die Dienststelle der Hochschule (Fakultät) zu bestimmen, welche die Zeugnisse zu verzeichnen hat.

V. ABSCHNITT

Akademische Grade

§ 34. Allgemeine Bestimmungen

(1) Akademische Grade werden auf Grund ordentlicher Studien von den akademischen Behörden im autonomen Wirkungsbereich (§ 26 Abs. 2 lit. n, § 44 Abs. 2 lit. i und § 52 Abs. 2 lit. n Hochschul-Organisationsgesetz) als Würdigung der in den Prüfungen erwiesenen Leistungen verliehen. Eine posthume Verleihung ist zulässig. Der gleiche akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat. Dies gilt nicht für die Verleihung eines Ehrendoktorates (§ 63 Hochschul-Organisationsgesetz).

(2) Die Kandidaten haben vor der Verleihung feierlich zu versprechen, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, ihrer Hochschule in Treue verbunden zu bleiben, der Wissenschaft zu dienen und ihre Ziele zu fördern.

(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Verleihung ist ferner unzulässig, wenn der Kandidat nach den Bestimmungen des Strafgesetzes unfähig ist, einen akademischen Grad zu erlangen, oder wenn über ihn die Disziplinarstrafe des Ausschlusses von der Zulassung zu Prüfungen oder des Ausschlusses von allen österreichischen Hochschulen verhängt wurde.

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35, 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Wird der gleiche akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen verliehen, so ist die Studienrichtung in der Urkunde ersichtlich zu machen.

§ 35. Diplomgrade

(1) Die Diplomgrade haben „Magister ...“ oder „Lizentiat ...“ oder „Diplom- ...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die Diplomgrade werden auf Grund der besonderen Studiengesetze Bewerbern verliehen, die ihre wissenschaftliche Berufsvorbildung durch Zurücklegung der ordentlichen Studien (§ 13 Abs. 1 lit. a) und Ablegung der vorgeschriebenen Diplomprüfungen abgeschlossen haben.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

§ 36. Doktorgrade

(1) Die Doktorgrade haben „Doktor ...“ mit einem die Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz zu lauten.

(2) Die Doktorgrade werden auf Grund der besonderen Studiengesetze Bewerbern verliehen, welche die ordentlichen Studien (§ 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, § 21 Abs. 4) zurückgelegt und ihre Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Verfassung einer Dissertation und die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen bewiesen haben.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans, durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung hat die zuständige akademische Behörde durch Verordnung zu treffen.

§ 37. Verlust akademischer Grade

(1) Der akademische Grad geht verloren:

- a) mit Rechtskraft des Urteils in den vom Strafgesetz vorgesehenen Fällen,
- b) durch Widerruf (Abs. 2),
- c) durch Verzicht.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(3) Für den Widerruf des akademischen Grades ist jene akademische Behörde zuständig, die den Grad verliehen hat.

(4) Alle nach Abs. 1 und 2 ergangenen Bescheide sind nach Rechtskraft in einem Verzeichnis zu registrieren.

(5) Bei Verlust des akademischen Grades ist die Einziehung der Verleihungsurkunde mit Bescheid auszusprechen.

(6) Die Wiederverleihung des nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verlorenen akademischen Grades kann durch die zuständige akademische Behörde erfolgen, die den akademischen Grad verliehen hat, wenn

- a) der Wiederverleihung die Bestimmungen des Strafgesetzes nicht mehr entgegenstehen und
- b) durch die Wiederverleihung eine Schädigung des akademischen Ansehens mit Rücksicht auf die Art und Schwere der für den Verlust maßgebenden Verfehlung, die seither verstrichene Zeit und die seitherige Lebensführung des Bewerbers nicht zu befürchten ist.

§ 38. Führung inländischer akademischer Grade

Personen, denen von einer österreichischen Hochschule (Fakultät) ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen in vollem Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen.

§ 39. Führung ausländischer akademischer Grade

Jedem Träger eines ausländischen akademischen Grades ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen. Ehrenhalber verliehene ausländische akademische Grade dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht geführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Verleihung unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Österreich (§ 63 Hochschulorganisationsgesetz) erfolgt ist.

§ 40. Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade

(1) Von österreichischen Staatsbürgern oder von anderen Personen mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an ausländischen Hochschulen erworbene akademische Grade können durch eine zur Verleihung des entsprechenden inländischen akademischen Grades berechnete akademische Behörde als gleichwertig mit einem in den besonderen Studiengesetzen genannten akademischen Grad anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat den inländischen akademischen Grad anzugeben, mit dem die Gleichstellung begehrt wird. Folgende Belege sind anzuschließen:

- a) die Geburtsurkunde,
- b) der Staatsbürgerschaftsnachweis,
- c) ein höchstens sechs Monate altes Leumundzeugnis der zuständigen Behörde des Heimat- und des Aufenthaltsstaates,
- d) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund der der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde,
- e) Nachweise über das ausländische Hochschulstudium,

- f) Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich einer allenfalls verfaßten Diplomarbeit oder Dissertation,
- g) die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades.

(3) Die zuständige akademische Behörde kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden erteilen, wenn ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat zu prüfen, ob der Bewerber den für die Erlangung des angestrebten inländischen akademischen Grades gestellten Anforderungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorstudien als auch hinsichtlich der Studien, vollkommen entsprochen hat, ob ihm daher auf Grund der von ihm nachgewiesenen Studien, Prüfungen und sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der akademische Grad auch an einer inländischen Hochschule hätte zuerkannt werden können.

(5) Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die zuständige akademische Behörde dem Bewerber die Bedingungen bekanntzugeben, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen oder sich sämtlichen oder einzelnen der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder teilweise zu unterziehen.

(6) Wird unter den Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem inländischen akademischen Grad der nostrifizierte ausländische akademische Grad entspricht. Mit der Nostrifizierung werden die Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitze des inländischen akademischen Grades verbunden sind.

(7) Die erfolgte Nostrifizierung ist von der zuständigen akademischen Behörde durch Bescheid festzustellen und kann auf dem an der ausländischen Hochschule erworbenen Diplom vermerkt werden.

(8) Mit Inkrafttreten der Ernennung zum österreichischen Hochschulprofessor gelten die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert.

(9) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber ein inländischer akademischer Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 37 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. Die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung der im Ausland erworbenen akademischen Grade werden nicht berührt.

VI. ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

§ 41. Anwendung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Auf das Verfahren vor den akademischen Behörden ist gemäß Art. II Abs. 2 lit. c Z. 28 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG. 1950) in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. II Abs. 6 lit. d des EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, bleiben unberührt.

§ 42. Aufsichtsbeschwerden

(1) Die Behörden des administrativen Instanzenzuges sind zugleich die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden (§ 4 Hochschul-Organisationsgesetz).

(2) Wird dem Standpunkte eines Studierenden, Kandidaten oder Bewerbers um die Immatrikulation als ordentlicher Hörer, um die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentlicher Hörer nicht vollinhaltlich Rechnung getragen, so steht es ihm, abgesehen von den zulässigen Rechtsmitteln, frei, das Bundesministerium für Unterricht um Ausübung seines Aufsichtsrechtes (§ 5 Hochschul-Organisationsgesetz) zu ersuchen.

§ 43. Verfahren in Prüfungsangelegenheiten

(1) Die Geschäfte der Prüfungskommission hat der Präses zu führen. Er hat insbesondere alle Verfügungen und Entscheidungen im Namen der Kommission zu erlassen.

(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an die oberste akademische Behörde zulässig. Über Berufungen gegen solche Bescheide einer Prüfungskommission zur Abhaltung von Diplomprüfungen (§ 26 Abs. 3) entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen sind Berufungen unzulässig.

(4) Zeugnisse (§ 33) sind nicht zu begründen. Eine Berufung ist unzulässig. Dem Kandidaten

ist auf Begehren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der nicht-approbierten Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Note verlangt.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44. Hochschulbericht

Der Bundesminister für Unterricht hat unter Mitwirkung aller akademischen Behörden dem Nationalrat regelmäßig, mindestens in Abständen von drei Jahren, einen Bericht über die Leistungen und die Probleme des Hochschulwesens vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere auf Grund der zu erwartenden Zahl an Studierenden den Bedarf der Hochschulen an Lehrkräften, an wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, an Bauten, Einrichtungen, Behelfen, wissenschaftlichem Material und anderen Hilfsmitteln darzustellen, die Kosten des Bedarfes zu berechnen, die Probleme der Forschung und Lehre an den Hochschulen aufzuzeigen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu unterbreiten.

§ 45. Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934, über das Studium der Katholischen Theologie bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 sind bis zum 30. September 1972 auch Bewerber, die nur das 17. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche oder außerordentliche Hörer aufzunehmen.

(4) An den Universitäten haben zunächst die Dekane (Dekanate) hinsichtlich der Studierenden ihrer Fakultät die im § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 3 und § 11 dem Rektor (Rektorat) zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die zur Durchführung der erwähnten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen sind ehestens zu schaffen.

(5) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 lit. e treten mit 1. Oktober 1967 in Kraft.

(6) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 sind auf Bewerber anzuwenden, die eine Reifeprüfung nach den auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Vorschriften abgelegt haben. Auf andere inländische Bewerber sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften über die Studienberechtigungen und über die Ablegung von Ergänzungsprüfungen weiter

anzuwenden. Insbesondere bleiben die auf Grund von Reifevermerken und der Absolvierung von Überbrückungskursen erworbenen Studienberechtigungen unberührt.

(7) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 begonnen haben oder noch vor dem Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, sind die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften weiter anzuwenden, jedoch treten die Bestimmungen der §§ 21 (Anrechnung von Studien und Prüfungen), 32 (Ungültige Prüfungen), 33 (Zeugnisse), 41 (Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), 42 (Aufsichtsbeschwerden) und 43 (Verfahren in Prüfungsangelegenheiten) dieses Bundesgesetzes an die Stelle der in den erwähnten besonderen Studienvorschriften dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen.

(8) Die im Abs. 6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

(9) Die Bestimmungen des § 26 sind auf die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Präsidien von Prüfungskommissionen, ihre Stellvertreter und die Prüfungskommissäre für die laufende Funktionsperiode, längstens aber bis zu dem nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 5 zu ermittelnden Zeitpunkt als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt zu gelten haben.

(10) Mit Beginn des Studienjahres 1966/67 treten unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen alle Bestimmungen, die Gegenstände der in Abs. 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften regeln, mit den dazu ergangenen Verordnungen und Dienstanweisungen außer Kraft, insbesondere folgende:

1. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 168, über die allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen in der Fassung des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes 1947, BGBl. Nr. 25.

2. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI.

Nr. 80, über die Einteilung des Studienjahres an wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung) in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Dezember 1946, BGBl. Nr. 71.

3. Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Recht der Sicherheitsbehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen das Studium von Ausländern an österreichischen Hochschulen Einspruch zu erheben (Inskriptionseinspruchsverordnung), BGBl. Nr. 359/1935.

4. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, Zl. 5432/178, betreffend eine Instruktion über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge.

5. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer

Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen.

6. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade in der Fassung des III. Abschnittes des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947.

7. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 79, über die Führung ausländischer akademischer Grade.

§ 46. Schlußbestimmung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, in den Angelegenheiten des § 7 Abs. 3 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheiten des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.